

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht am 7. 3. 2023
Flora/ Schwaighofer

I.

Ein älteres Ehepaar lebt allein gemeinsam in einer Wohnung. Der Ehemann erleidet plötzlich zu Hause einen Sekundenherztod. Nach einer Schockstarre überlegt die Ehefrau (E), was sie tun soll: E möchte, dass ihre beiden erwachsenen Kinder möglichst wenig vom Erbe bekommen. Testament gibt es keines, sodass nach dem gesetzlichen Erbrecht die Ehefrau und die beiden Kinder jeweils ein Drittel erben.

E öffnet den Wandtresor und nimmt 3.000 € Bargeld sowie ein von ihrem Ehemann eröffnetes und auf ihn legitimiertes Sparbuch mit einer Einlage von 12.000 € heraus (es handelt sich bei beidem um die gemeinsamen Ersparnisse). Das Bargeld steckt sie ein. Das Sparbuch, dessen Lösungswort sie kennt, löst sie in ihrer Bankfiliale auf und zahlt den Erlös auf ein neues von ihr eröffnetes Sparbuch ein. Dann geht sie nach Hause und ruft die Rettung.

Sohn S fährt zu seiner Mutter E und will mit ihr über die Erbschaft reden. Doch E hat kein Interesse, steigt in ihr Auto und rast, knapp an S vorbei, davon. Erschrocken springt S zur Seite, stürzt dabei zu Boden, bleibt aber unverletzt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von E!

II.

Autofahrer A wird mit seinem Auto mit 150 km/h geblitzt, nur 100 km/h wären erlaubt gewesen. Er bekommt – als Halter des Fahrzeugs – eine Lenkererhebungsanfrage. Er schreibt in das Formular an die Behörde, das müsse sein Schwager Karl gewesen sein, der in den USA lebt, hier auf Besuch war und dem er das Auto an diesem Tag geliehen habe. Den Karl gibt es in Wahrheit gar nicht.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A!

III.

X ist wegen gefährlicher Drohung (§ 107 Abs 1 und 2 StGB) und Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB) angeklagt. Er habe dem Opfer bei einem Streit mit dem Umbringen gedroht und ihn später mit einem Messer am Hals eine leichte Schnittwunde zugefügt. X erscheint nicht zur Hauptverhandlung. Daraufhin wird die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt, weil sich im Akt schon die kriminalpolizeiliche Vernehmung des X zum Sachverhalt der gefährlichen Drohung findet. X wird nach § 107 Abs 1 und 2 StGB und § 83 Abs 1 StGB schuldig gesprochen.

- 1) Welches Gericht ist für die Hauptverhandlung und Urteilsfällung zuständig?***
- 2) X will das Urteil bekämpfen. Zur Hauptverhandlung ist er nicht erschienen, weil er aufgrund einer Klimakleber-Aktion im Stau stand.***
 - a. Welche(s) Rechtsmittel kann X erheben und warum?***
 - b. Welche Frist steht dem X dafür zur Verfügung?***

Viel Erfolg!